

In welcher Weise der Nachlass Hartneids II. unter seine sieben Söhne und zwei Töchter aufgeteilt wurde, ist hier nicht näher untersucht worden, da weder ein Testament noch irgendwelche Teilungsurkunden bekannt sind. Jedenfalls aber erscheint bereits 1366 Johann I. im Besitz Nikolsburgs, da ihm Markgraf Johann von Mähren daselbst den Jahrmakrt bestätigt.⁴⁰

Mit dieser ersten Generation nach Hartneid II. beginnt nun erst eigentlich die Zeit, die für diese Arbeit von besonderem Interesse ist. Die starke Hand Johanns I. führt das Haus nicht nur zu wesentlich grösserer Bedeutung als bisher, sondern vermag auch alle Glieder desselben zusammenzuhalten. Unter ihm beginnt das agnatische Prinzip erstmals Form anzunehmen in der Erbeinigung von 1386. Von jetzt an kann auch von «Haus» im Sinne des agnatischen Blutsverbandes gesprochen werden, zu dem nur noch die durch Männer verwandten Männer zu zählen sind. Wohl gelingt es ihm noch nicht, das agnatische Erbfolgeprinzip vollständig durchzusetzen, ebensowenig das Prinzip der Unteilbarkeit. Doch werden die wichtigsten Hausangelegenheiten hinfort unter Zuziehung der Agnaten, und zwar aller, geregelt, während die Töchter entschieden in den Hintergrund treten, teilweise auch bereits Erbverzicht leisten.

Die überragende Gestalt Johanns I. sowie seine Leistungen können kaum überbewertet werden. Da mit ihm eine neue Aera beginnt, soll die Nachkommenschaft Hartneids II., soweit sie für die Folgezeit wichtig ist, im nächsten § behandelt werden. —

Die bisher behandelte Zeit bringt keinerlei Anhaltspunkte, die auf eine hausrechtliche Sonderregelung (das Problem Nikolsburg vorbehalten) hinweisen. Das Haus erscheint noch nicht als agnatischer Verband, die Töchter erben gleichberechtigt mit den Söhnen. Töchterverzicht fehlen. Land- und Lehenrecht kommen voll zum Zuge.

40 Falke I, 335.